

**Amtsgericht München**

Az.: 161 C 17427/12



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 13.11.2012 folgenden

## Beschluss

I. Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:

1. Der Beklagte zahlt an die Klägerin einen Betrag in Höhe von € 600,00. Damit sind sämtliche streitgegenständlichen Forderungen abgegolten.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreites. Hiervon ausgenommen sind die Kosten des Vergleichs, welche gegeneinander aufgehoben werden.

II. Der Streitwert wird auf 806,00 € festgesetzt. Ein überschießender Vergleichswert besteht nicht.

gez.



Richterin am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit  
der Urschrift

München, 14. 11. 2012



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle